

# Fahrradfahren im Verband – das sind die Regeln

**INFORMATION** Bei einer größeren, geschlossenen Gruppe müssen Kraftfahrer wie auch Mitglieder wachsam sein

Radfahrer dürfen neben- einander auf der Fahr- bahn fahren. Auf ausge- wiesenen Radwegen gel- ten sie als Einzelperson.

**NORDEN** – Auf allen Wegen und Straßen sind nun wie- der Vereine und Nachbar- schaften sowie Touristen in Gruppen mit dem Fahrrad unterwegs. Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) Norden möchte des- halb Kraftfahrzeugführer und Radtourenleiter über die Be- sonderheiten des Paragrafen 27 der Straßenverkehrsord- nung (StVO) informieren:

Nach Paragraf 27 StVO dür- fen mehr als 15 Radfahrer ei- nen geschlossenen Verband bilden und zu zweit neben- einander auf der Fahrbahn fahren. Ein solcher Verband von Radfahrern braucht be- nutzungspflichtige Radwege nicht benutzen. Geschlos- sene Verbände sind auf Rad- wegen nicht zulässig. Auf solchen Wegen gelten die Radfahrer stets als Einzel- personen.

Geschlossen ist ein Ver- band, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als sol-

cher deutlich erkennbar ist, zum Beispiel durch einheit- liche Führung und geschlos- sene Bewegung. Bei einem Verband von Radfahrern ist auch die Kennzeichnung an der Spitze und am Schluss, durch Signalwesten oder auffällige Trikots bekleidete Kontrollfahrer hilfreich und empfehlenswert.

Ein Radfahrerverband braucht auch, wenn nach- folgende Kraftfahrzeuge zeit- weilig aufgehalten werden, keine Einerreihe zu bilden. Kraftfahrzeuge dürfen sich beim Überholen eines Rad- fahrverbandes nicht in die Gruppe drängeln, sondern dürfen nur überholen, wenn sie an dem gesamten Ver- band vorbeiziehen können. Geschlossene Verbände müs- sen aber, wenn ihre Länge dies erfordert, in angem- esenen Abständen Zwischen- räume für den übrigen Ver- kehr freilassen. Deshalb kann man von einem sehr großen Verband, der beispielsweise aus 100 Radfahrern besteht, verlangen, dass er sich in zwei Gruppen aufteilt, die wieder jeweils am Anfang und am Ende von einem Kontrollfah- rer begleitet werden.

An Kreuzungen gilt: Wenn



Eine im Verband fahrende Gruppe sollte durch sogenannte Kontrollfahrer am Anfang und am Ende der Gruppe gekennzeichnet werden.

FOTO: PRIVAT

die Spitze des Verbandes bei Umschalten der Ampel auf Grün in die Kreuzung ein- gefahren ist, dürfen die fol- genden Radfahrer auch bei

geschlossener Verband ist wie ein Schleppzug mit vielen Anhängern zu betrachten, wenn die Zugmaschine los-

geschlossener Verband ist wie ein Schleppzug mit vielen Anhängern zu betrachten, wenn die Zugmaschine los-

gefahren ist, ziehen die Hän- ger nach. Die Vorschriften über geschlossene Verbände sind vielen Autofahrern nicht bekannt. Das muss der ver- antwortliche Tourenleiter zur eigenen Sicherheit besonders an Kreuzungen bedenken.

Trotz dieses Vorrechts ist es nicht erlaubt, die Fahrbahn für den Querverkehr zu sper- ren, Tourenleiter und Helfer dürfen aber den fließenden Verkehr vor dem geschlos- senen Verband warnen. Der ADFC Norden empfiehlt je- doch, geschlossene Verbände nur mit geübten Radfahrern zu bilden. Größere Gruppen sind nicht gezwungen, einen Verband zu bilden. Vor An- tritt der Fahrt sollte der Rad- tourenleiter das Einhalten der Verkehrsregeln und das Verhalten an Kreuzungen an- sprechen. Die Mitfahrer soll- ten den Zeichen des Touren- leiters nicht blind vertrauen, sondern in eigener Verant- wortung und unter Beach- tung der konkreten Verkehr- situation befolgen. Weitere Informationen gibt es beim ADFC Norden im Internet unter: [www.adfc-norden.de](http://www.adfc-norden.de), unter Telefon 04931/972524 oder per E-Mail an [adfc.norden@yahoo.de](mailto:adfc.norden@yahoo.de).